

Geschäftsverzeichnisnr. 1653
Urteil Nr. 69/2000 vom 14. Juni 2000

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1977 zur Genehmigung folgender internationaler Verträge: 1. Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, abgeschlossen in Straßburg am 27. November 1963; 2. Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und Durchführungsvorschriften, abgeschlossen in Washington am 19. Juni 1970; 3. Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (europäisches Patentübereinkommen), Durchführungsvorschriften und vier Protokolle, abgeschlossen in München am 5. Oktober 1973; 4. Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) und Durchführungsvorschriften, abgeschlossen in Luxemburg am 15. Dezember 1975, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, H. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz der Referentin B. Renauld als stellvertretende Kanzlerin, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 19. März 1999 in Sachen der Gesellschaft amerikanischen Rechts Centocor Inc. gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 26. März 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1977 [zur Genehmigung folgender internationaler Verträge: 1. Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, abgeschlossen in Straßburg am 27. November 1963; 2. Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und Durchführungsvorschriften, abgeschlossen in Washington am 19. Juni 1970; 3. Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (europäisches Patentübereinkommen), Durchführungsvorschriften und vier Protokolle, abgeschlossen in München am 5. Oktober 1973; 4. Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) und Durchführungsvorschriften, abgeschlossen in Luxemburg am 15. Dezember 1975] insofern, als er die Erlangung des Schutzes einer Erfindung kraft eines europäischen Patents von der Einreichung der Übersetzung des Patents innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung dieses Patents abhängig macht, jedoch ohne die Möglichkeit der Verlängerung oder Wiederherstellung im Falle der Nichtbeachtung dieser Frist vorzusehen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, während das Münchner Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente die Wiederherstellung der Rechte im Falle des Ablaufs einer Frist ermöglicht (Artikel 121 und 122), das Gesetz vom 28. März 1984 in seinen Artikeln 20 und 58 Fristverlängerungen ermöglicht und während insbesondere der Inhaber eines belgischen Patents zum Entrichten der Jahresgebühr für die Aufrechterhaltung der Wirksamkeit des Patents über zwei Verlängerungszeiträume, ohne jede Bedingung, sowie über einen Wiederherstellungszeitraum kraft der Artikel 40 und 41 des Gesetzes vom 28. März 1984 verfügt? »

(...)

## IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *Die beanstandete Bestimmung*

B.1. Mit der präjudiziellen Frage wird der Hof aufgefordert zu untersuchen, ob Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1977 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

Dieser Artikel bestimmt:

« § 1. Wenn der Text, der die Erteilung oder Aufrechterhaltung eines europäischen Patents durch das Europäische Patentamt infolge einer Anmeldung, in der Belgien benannt wurde, enthält, nicht in einer der Landessprachen abgefaßt wurde, muß der Anmelder dem Amt eine Übersetzung in eine dieser Sprachen zustellen, und zwar innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des Patents, entweder wenn die Erteilung oder Aufrechterhaltung zu einem Zeitpunkt erfolgt, an dem das Gemeinschaftspatentübereinkommen noch nicht in Kraft ist oder wenn sein Artikel 87 später nicht angewandt werden kann oder wenn die Erteilung oder die Aufrechterhaltung auf eine Anmeldung hin erfolgt, die die Erklärung im Sinne von Artikel 86 § 1 des Gemeinschaftspatentübereinkommens enthält.

§ 2. Wenn die Bestimmung von § 1 nicht eingehalten wird, dann wird davon ausgegangen, daß das europäische Patent in Belgien von Anfang an wirkungslos ist.

§ 3. Das Amt führt ein Register aller europäischen Patente im Sinne von § 1, die auf dem nationalen Staatsgebiet wirksam sind, stellt den Text oder eventuell die Übersetzung der Öffentlichkeit zur Verfügung und empfängt die nationalen Gebühren für die Aufrechterhaltung des Patents für die Jahre, die sich an das Jahr anschließen, in dem der Hinweis auf die Erteilung des Patents bekanntgemacht wurde. »

Beanstandet werden nur die Paragraphen 1 und 2, auf die der Hof somit seine Untersuchung beschränken wird.

### *Zur Hauptsache*

B.2. Der dem Hof zur Beurteilung vorgelegte Behandlungsunterschied besteht darin, daß kraft des obengenannten Artikels 5 die Inhaber eines durch das Europäische Patentamt erteilten oder aufrechterhaltenen Patents, die keine Übersetzung des genannten Patents in eine der Landessprachen innerhalb der verlangten Frist eingereicht haben - so daß dieses Patent als unwirksam angesehen wird -, keine Verlängerung oder Wiederherstellung beanspruchen können, im Gegensatz zu den Personen, denen andere Bestimmungen den Vorteil solcher Maßnahmen einräumen.

B.3.1. Die präjudizielle Frage vergleicht insbesondere die Behandlung, die im beanstandeten Artikel 5 den Inhabern eines europäischen Patents vorbehalten ist, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderliche Übersetzung eingereicht haben, mit der Behandlung, die die Artikel 121 und 122 des Münchner Übereinkommens für die Anmelder und/oder Inhaber - je nach dem Fall - eines europäischen Patents vorsehen, die eine durch das Europäische Patentamt oder hinsichtlich dieses Amtes bewilligte Frist nicht eingehalten haben.

B.3.2. Der Hof wird gebeten zu beurteilen, ob der aus dem Vergleich einer Gesetzesbestimmung mit einer in einem internationalen Übereinkommen enthaltenen Bestimmung abgeleitete Behandlungsunterschied mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist.

Ein Verfahrensunterschied, der durch die Tatsache erklärt wird, daß sich in bestimmten Angelegenheiten die geltenden Normen aus der Aufnahme in die belgische Rechtsordnung ergeben von Regeln, mit denen mehrere Staaten einverstanden sein mußten, ist im Prinzip durch das Interesse gerechtfertigt, das der Staat am Beitritt zu einem internationalen Übereinkommen haben kann, und dieser Unterschied steht somit als solcher nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Daraus ergibt sich, daß die präjudizielle Frage, insoweit sie auf die Artikel 121 und 122 des Münchner Übereinkommens verweist, verneinend beantwortet werden muß.

B.4.1. Bei den anderen Normen, hinsichtlich deren Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1977 dem Verweisungsrichter zufolge vielleicht diskriminierend sind, handelt es sich um die Artikel 20, 40, 41 und 58 des Gesetzes vom 28. März 1984 über die Erfindungspatente.

Artikel 20 § 1 - der einzige beanstandete Paragraph - des obengenannten Gesetzes vom 28. März 1984 ermöglicht die Regularisierung einer Patentanmeldung, die jedoch, unter Einhaltung der in Artikel 16 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Mindestvoraussetzungen, den anderen, in den Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Formvoraussetzungen nicht entspricht; diese Regularisierung impliziert die Entrichtung einer Gebühr und muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten erfolgen; nach Ablauf dieser Frist wird die nicht regularisierte Anmeldung abgelehnt.

Die Artikel 40 und 41 des Gesetzes vom 28. März 1984 beziehen sich auf die Jahresgebühren, deren Entrichtung ab dem dritten Jahr der Einreichung der Anmeldung für die Aufrechterhaltung der Patentanmeldungen oder der Patente selbst verlangt wird.

Falls die vorab zu zahlende Gebühr nicht entrichtet wird, bewilligt Artikel 40 mittels einer Zuschlagsgebühr eine Verlängerungsfrist, nach deren Ablauf die Rechte des Inhabers der Patentanmeldung oder des Patents verfallen, wenn bis dahin die Gebühr nicht entrichtet wurde. In diesem Fall - und insoweit die Nichtentrichtung gültig begründet ist - bietet Artikel 41 § 1 allerdings die Möglichkeit, an den zuständigen Minister einen Wiederherstellungsantrag zu richten, der innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der in Artikel 40 vorgesehenen Verlängerungsfrist eingereicht werden muß.

Schließlich wird Artikel 58 des Gesetzes vom 28. März 1984 in Kapitel III aufgeführt, das die Überschrift « Vertretung vor dem Amt » trägt; er erklärt jede Handlung für von Rechts wegen nichtig, die beim Amt unter Verstoß gegen die Artikel 55 bis 57 vorgenommen wird, in denen die Fälle und Modalitäten der Vertretung vor dem Amt für gewerbliches Eigentum präzisiert werden - einer Vertretung, die je nach dem Fall obligatorisch oder fakultativ ist. Artikel 5 des zur Durchführung des Gesetzes vom 28. März 1984 ergangenen königlichen Erlasses vom 2. Dezember 1986 sieht vor, daß, wenn ein zugelassener Vertreter bestimmt wird, dieser eine Vertretungsvollmacht vorlegen muß; diese Vollmacht muß dem Amt innerhalb einer auf Antrag verlängerbaren Frist von zwei Monaten abgegeben werden.

B.4.2. Dem Hof wird die Frage vorgelegt, ob es mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist, daß, im Gegensatz zu den o.a. Bestimmungen, Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1977 keine einzige Möglichkeit zur Verlängerung oder Wiederherstellung vorsieht für den Fall, daß die Frist für das Einreichen der Übersetzung des europäischen Patents in eine der Landessprachen nicht eingehalten worden ist.

B.5.1. Das Gesetz vom 8. Juli 1977 hat einen doppelten Gegenstand: Einerseits (Artikel 1) genehmigt es verschiedene internationale Verträge in bezug auf Patente; andererseits regelt es

(Artikel 2 bis 7) die Rolle des Amtes für gewerbliches Eigentum, einige Patente von nationalem Interesse, die Beziehungen zwischen den belgischen und den europäischen Patenten sowie die Probleme im Zusammenhang mit den Übersetzungen europäischer Patente.

B.5.2. Artikel 5 schreibt die Übersetzung in eine der Landessprachen für die europäischen Patente vor, die nicht in einer dieser Sprachen abgefaßt wurden; diese Übersetzung muß innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung ihrer Erteilung erfolgen.

Die Vorarbeiten zu dieser Bestimmung (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1977, 58, Nr. 2, S. 58) führen neben der zu der verwendenden Sprache - je nachdem, ob der Patentinhaber Belgier oder Ausländer ist - an, daß diese Übersetzung dazu dient, eine gute Information Dritter zu gewährleisten:

« Es scheint nicht normal zu sein, daß die Übersetzung eines Gemeinschaftspatents zu Lasten Dritter statt des Inhabers des Gemeinschaftspatents geht. »

B.6.1. Das Münchner Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente, genehmigt durch Artikel 1 des obengenannten Gesetzes vom 8. Juli 1977, schafft ein « den Vertragsstaaten gemeinsames Recht für die Erteilung von Erfindungspatenten » (Artikel 1). Es präzisiert vor allem den Gegenstand und das Verfahren für die Erteilung des europäischen Patents, die Beschwerde- und Einspruchsverfahren sowie die Folgen dieses Patents.

Zu diesen Folgen gehört, wie Artikel 64 Absatz 1 präzisiert, daß es « seinem Inhaber von dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf seine Erteilung an in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt ist, [...] dieselben Rechte [gewährt], die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde ».

Das Gesetz vom 28. März 1984 präzisiert diese Rechte. Artikel 2 dieses Gesetzes erteilt « ein ausschließliches und zeitweiliges Nutzungsrecht », dessen Inhalt und Tragweite hinsichtlich Dritter die Artikel 26 und 27 ausführlich darlegen; der Verstoß gegen dieses Recht stellt eine Verletzung dar, die von den Artikeln 52 bis 54 desselben Gesetzes mit Strafe belegt wird, einschließlich des Falls, in dem der Täter guten Glaubens war.

B.6.2. Außerdem sieht Artikel 14 des Münchner Übereinkommens als Amtssprachen des Europäischen Patentamtes Deutsch, Englisch und Französisch vor. Die Anmeldungen sind in einer dieser Sprachen einzureichen, die nachfolgend bestimmend ist für die Verfahrenssprache und für die Sprache, in der die Patentschriften veröffentlicht werden, wobei nur die Patentansprüche in den drei Amtssprachen des Amtes veröffentlicht werden.

B.6.3. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß ein europäisches Patent die gleichen Folgen nach sich zieht wie ein nationales Patent - insbesondere auf dem Gebiet des ausschließlichen Nutzungsrechts und des Verletzungsverbots, die sich daraus ergeben -, daß es aber nicht zwingend in einer der Landessprachen des Belgischen Staates erteilt wird.

B.7. Unter Berücksichtigung dieser Elemente hat der Gesetzgeber urteilen können, daß, wenn ein europäisches Patent nicht in einer der Landessprachen erteilt wurde, es in der belgischen Rechtsordnung nur mittels der Übersetzung in eine dieser Sprachen seine Folgen zeitigen kann - eine Maßnahme, die der Gesetzgeber übrigens kraft Artikel 65 Absatz 1 des Münchner Übereinkommens ergreifen konnte.

Die Sorge, Drittbetroffenen eine gute und kostenlose Information zu gewährleisten, und die Sorge um die Rechtssicherheit - Dritten zu ermöglichen, das durch das Patent erteilte Nutzungsmonopol zu respektieren, aber auch eventuell Einspruch einzulegen und zu vermeiden, daß ihnen Sanktionen auferlegt werden, die mit einer selbst unfreiwilligen Verletzung des Patents verbunden sind - können vernünftigerweise rechtfertigen, daß, wie auch in Absatz 3 des Artikels 65 des Münchner Übereinkommens festgelegt wird, der Gesetzgeber entschieden hat, daß die Nichteinhaltung der dreimonatigen Frist, in der die Übersetzung eingereicht werden muß, nicht regularisierbar ist, im Gegensatz zu den in B.4.1 genannten Bestimmungen; letztgenannte Bestimmungen sehen nämlich eine ebenfalls mit zwingenden Fristen einhergehende Regularisierung von nicht erfüllten Formalitäten oder nicht entrichteten Gebühren vor, deren Unterlassung die Rechte Dritter nicht auf die oben beschriebene Weise beeinträchtigen kann.



B.8. Der Hof bemerkt außerdem, daß die Inhaber der betreffenden Patente durch die in Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1977 vorgeschriebene Verpflichtung zur Übersetzung und durch die dort vorgesehene Frist nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Einerseits zielt diese Verpflichtung nur auf die europäischen Patente ab, die durch das Europäische Patentamt nicht in einer der Landessprachen Belgiens erteilt (oder aufrechterhalten) wurden; da kraft Artikel 14 des Münchner Übereinkommens Französisch und Deutsch unter den Amtssprachen des Europäischen Patentamtes angegeben werden, fällt ein beträchtlicher Teil der durch das Amt erteilten Patente nicht unter die Anwendung des beanstandeten Artikels 5.

Andererseits bemerkt der Hof, daß Artikel 14 Absatz 7 des obengenannten Übereinkommens in jedem Fall zur Übersetzung der Patentansprüche in die zwei anderen Sprachen als die Sprache der Patenterteilung verpflichtet, was die aus dem beanstandeten Artikel 5 resultierende Last der Übersetzung um so erträglicher macht. Daraus ergibt sich, daß die in Artikel 5 für das Einreichen einer Übersetzung vorgeschriebene Frist von drei Monaten - wenn die Einreichung einer Übersetzung notwendig ist - nicht unvernünftig ist.

B.9. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1977 zur Genehmigung folgender internationaler Verträge:

1. Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, abgeschlossen in Straßburg am 27. November 1963; 2. Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und Durchführungsvorschriften, abgeschlossen in Washington am 19. Juni 1970; 3. Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (europäisches Patentübereinkommen), Durchführungsvorschriften und vier Protokolle, abgeschlossen in München am 5. Oktober 1973; 4. Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) und Durchführungsvorschriften, abgeschlossen in Luxemburg am 15. Dezember 1975, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 2000.

Die stellv. Kanzlerin,

Der Vorsitzende,

(gez.) B. Renauld

(gez.) M. Melchior